

RS OGH 1996/4/10 7Rs54/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1996

Norm

ASGG §2

ZPO §148

Rechtssatz

Die Kriegereignisse in Bosnien-Herzegowina und die Unmöglichkeit des postalischen Verkehrs mit Gerichten in Österreich sind offenkundige Tatsachen, welche das Rekursgericht seiner Entscheidung zugrundelegen kann, auch wenn das Erstgericht dies unterlassen hat. (Zur Rechtzeitigkeit eines Wiedereinsatzantrages eines bosnischen Staatsbürgers)

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 21Bs286/02. Diese ist nunmehr unter RW0000570 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 7 Rs 54/96
Entscheidungstext OLG Wien 10.04.1996 7 Rs 54/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000083

Im RIS seit

03.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at